



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# **WORKSHOP 8: PLANUNGSMANAGEMENT UND ARCHITEKTEN-/ INGENIEURRECHT**

## **Workshopleiter**

**RA Dr. jur. Florian Krause-Allenstein**

Kanzlei Scholtissek & Krause-Allenstein/Lehrbeauftragter an  
der Leuphana Professional School

**Prof. Dr.-Ing. Felix Möhring**

Hochschule Ostwestfalen-Lippe



**Thema:**

*„Welche Pflichten im Hinblick auf die baubetrieblichen Abläufe haben die Architekten schon aus ihrem Berufsbild (in Abgrenzung zum Projektsteuerer) bzw. aus § 650p BGB n.F. heraus?“*



**Leistungsphase 1**

- „*Klären der Aufgabestellung*“ = auch in terminlicher Hinsicht?
- „*Projektstrukturplanung*“ (Besondere Leistung)

**Leistungsphase 2**

- „*Abstimmen der Zielvorstellungen*“ = auch in terminlicher Hinsicht?
- „*Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufes*“
- „*Fortschreibung der Projektstrukturplanung*“ (Besondere Leistung)

**Leistungsphase 3**

- *Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistung“*
- „*Fortschreiben des Terminplans*“

**Leistungsphase 4**

- *./.*

**Leistungsphase 5**

- „*Fortschreiben des Terminplans*“
- *Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration deren Leistung“*

**Leistungsphase 6**

- „*Aufstellen eines Vergabeterminplans*“
- „*Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligter*“

**Leistungsphase 7**

- „*Koordinieren der Vergaben der Fachplaner*“

**Leistungsphase 8**

- „*Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten*“
- *Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)*
- *Prüfung von auftragnehmerseitigen produktionsorientierten Terminplänen*



**In LP 1 und § 650p Abs. 2 BGB n.F.**

Der Architekt schuldet die Nachfrage beim AG, in welchem zeitlichen Rahmen das Bauvorhaben realisiert werden soll.

(Streitig): Wenn der Bauherr nach dem voraussichtlichen zeitlichen Rahmen des Bauvorhabens fragt, muss der Architekt einen Termineckrahmen mitteilen bzw. entwickeln, den er auf Basis seiner ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen geben kann (ggf. Erläuterungsbericht in Anlehnung an AHO Nr. 9, 2014, S. 54).

**LP 2**

Architekt schuldet einen projektorientierten Terminplan in der für das Bauvorhaben geeigneten Darstellungsart in der Detailtiefe eines Generalablaufplanes.

**LP 3 und 5**

Der Architekt schuldet eine Fortschreibung im Sinne einer Aktualisierung und phasenweise größeren Detaillierung mit dem Ziel einen reibungslosen Ablauf der Planungsphase unter Berücksichtigung der Beiträge der Sonderfachleute zu gewährleisten.



**LP 6**

Vergabetermin AHO, 2014, S. 94

[„Der Objektplaner erstellt [...] einen Vergabeterminplan, der die Soll-Termine des Vergabeverfahrens, aufgeteilt nach Vergabeeinheiten und/oder erteilten Aufträgen, beinhaltet, und mindestens in die Vorgänge Fertigstellung der Leistungsbeschreibung, Bekanntmachungstermine, Submission, Zuschlagserteilung und Leistungsbeginn untergliedert ist.“]

**LP 7**

Ggf. Fortschreibung aus LP 3-5

**LP 8**

Architekt schuldet einen projektorientierten Terminplan in der für das Bauvorhaben geeigneten Darstellungsart in der Detailtiefe eines Steuerungsterminplans. Dieser soll einen sinnvollen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen. Dieser dient zur Kontrolle und Überwachung der Übereinstimmung des Detailterminplanes der Auftragnehmer. Die Fortschreibung aufgrund von vertragskonformen und/oder vertragswidrigen Störungen sowie Eigenstörungen sind grundsätzlich durch den AN in seinem jeweiligen Detailterminplan durchzuführen. Der AG hat diese zu prüfen/berichtigen und dann in seinem Steuerungsterminplan zu integrieren.